

# Anwaltsbüro Gerloff & Gilsbach

★ ★ ★

Rechtsanwalt Volker Gerloff | Rechtsanwältin Anna Gilsbach, LL.M.  
Immanuelkirchstr. 3-4 (2. Hinterhof, 1. OG), 10405 Berlin  
Sekretariat Jacqueline Schröder Tel.: 030-44 67 92-42, Fax: 030-44 67 92-20,  
homepage: [www.rae-gerloff-gilsbach.berlin](http://www.rae-gerloff-gilsbach.berlin)

RAe Gerloff & Gilsbach, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

**bei Antwort und Zahlung  
bitte angeben:**

**421/2015 VGE**

**Berlin, den 14.11.2016 JSC**

**In der Sache  
XXX ./ Bundesrepublik Deutschland  
VG 14 K 106.15**

wird um kurze Mitteilung gebeten, wann mit einer Terminierung zur mündlichen Verhandlung gerechnet werden kann.

Da sich die Beklagte bisher einem Vortrag zum Klagegegenstand verweigert, wird angeregt, hier vor der Durchführung einer ersten mündlichen Verhandlung bereits eine Beweisaufnahme durch Einholung von Sachverständigengutachten durchzuführen. Auf die angekündigten Beweisanträge in der Klageschrift (Punkt VIII) wird Bezug genommen.

Bezüglich der tatsächlichen Erfahrungen mit (Teil-)Legalisierungen von Cannabis im Ausland wird insbesondere auf den Bericht „So Far, So Good – What We Know About Marijuana Legalization in Colorado, Washington, Alaska, Oregon and Washington, D.C.“ (Anlage 1) Bezug genommen. Der Bericht fasst im Wesentlichen zusammen, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz erheblich entlastet wurden, dass es keinen Anstieg des Cannabiskonsums unter Jugendlichen gab, dass es keinen Anstieg von Verkehrsunfällen aufgrund von Cannabiskonsum gab und dass die erwarteten Steuereinnahmen durch den Cannabisverkauf erheblich übertroffen wurden. In den USA ist der Verkauf von Cannabis an Erwachsene in folgenden Staaten legalisiert:

- Colorado seit 06.11.2012
- Washington seit 06.11.2012
- Alaska seit 04.11.2014
- Oregon seit 04.11.2014
- Washington D.C. seit 04.11.2014
- Kalifornien seit 08.11.2016
- Nevada seit 08.11.2016
- Massachusetts seit 08.11.2016
- Maine seit 08.11.2016

Als Anlage 2 wird ein Bericht über eine Studie zu der Frage übersandt, ob der nunmehr in den USA legale Erwerb von Cannabis zu einer Beeinträchtigung der Leistungen von Studenten geführt hat. Die Studie zeigt, dass der legale Erwerb von Cannabis zu einer tatsächlichen Steigerung des Konsums unter Studenten geführt hat. In der Öffentlichkeit wurde die Studie durch die Medien im Wesentlichen dahingehend zusammengefasst, dass der legalisierte Erwerb von Cannabis zu einer Abschwächung der studentischen Leistungen geführt habe. Tatsächlich ist das Ergebnis der Studie jedoch, dass der Cannabiskonsum nicht, wie bspw. noch vom Bundesverfassungsgericht angenommen, zu einem amotivationalen Syndrom führt und damit die Motivation und Disziplin der Studierenden schwäche. Vielmehr sei kein Effekt auf die Motivation und Disziplin der Studenten erkennbar. Lediglich ein falscher Umgang mit Cannabis kann tatsächlich zu schlechteren Prüfungsleistungen führen. Der falsche Umgang ist dabei insbesondere der Konsum zur falschen Zeit – also unmittelbar vor einer Prüfung. Ein solcher Konsum zur falschen Zeit führt insbesondere zur Schwächung der Aufnahmefähigkeit, wenn es um die Verarbeitung von numerischen Prozessen geht. Auch die Konzentrationsfähigkeit lässt nach (vgl. Anlage 2, S. 9). Die Studie belegt, dass weder das Gedächtnis noch die messbare Intelligenz langfristig oder irreversibel durch Cannabiskonsum geschädigt wird (vgl. Anlage 2, S. 11). Damit ist eine wesentliche Rechtfertigung für das hier angegriffene Cannabisverbot widerlegt. Dass ein Cannabiskonsum unmittelbar vor einer Prüfung nicht ratsam ist, erscheint nicht überraschend und dürfte jedem verständigen Erwachsenen bekannt sein.

Bezüglich der Feststellungen zur soziokulturellen Verankerung des Cannabiskonsums in der Gesellschaft wird ergänzend darauf hingewiesen,

dass die Bundeskanzlerin im Jahr 2011 einen sogenannten „Digitalen Bürgerdialog“ gestartet hatte und die dort am häufigsten von den Bürgern gestellte Frage war, wann und wie die Legalisierung von Cannabis erfolgen wird. Zudem gibt es immer häufiger Versuche bzw. Pläne von Städten und Gemeinden, regionale Modellprojekte für die legale Abgabe von Cannabis zu etablieren. Beispielhaft wird auf die Einsetzung einer Drogenkommission in Karlsruhe unter Vorsitz des Bürgermeisters, Martin Lenz, verwiesen. Erklärtes Ziel des Bürgermeisters ist es, eine kontrollierte und legale Abgabe von Cannabis in Karlsruhe zu ermöglichen. Veranstaltungen zum Thema „Legalisierung von Cannabis“ sind zudem stets gut besucht und von der Hoffnung getragen, dass auch in Deutschland bald eine Legalisierung erfolgen wird. Bspw. war eine Konferenz zum Thema in Hamburg vom 21. zum 22.10.2016 mit 250 Teilnehmern aus Politik, Kommunen und Verbänden sehr gut besucht. All dies zeigt, dass Cannabis in der breiten Bevölkerung als Genussmittel verankert ist und dass Unverständnis über die anhaltende Prohibition immer stärker wird.

In Portugal gilt seit nunmehr über 15 Jahren eine weitgehende Entkriminalisierung von Cannabis. Selbst diese schwächste Form einer Teillegalisierung hat ausschließlich positive Konsequenzen hervorgerufen. Das Beispiel Portugal zeigt sehr nachdrücklich, dass insbesondere die Ermöglichung des offenen Umgangs mit Cannabis eine echte Prävention und Information über die tatsächlichen Gefahren ermöglicht. Aufgeklärte Konsumenten können Cannabis ohne erhebliches Gesundheitsrisiko konsumieren und als Genussmittel verwenden.

Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass die Prohibition betreffend Cannabis nahezu ausschließlich politische Gründe hatte. Insbesondere die USA betrieb eine Verteufelungskampagne gegen Cannabis, was im Ergebnis zur bis heute andauernden weltweiten Prohibition führte. Das ursprüngliche Gutachten des Gefängnisarztes Fossier aus den USA, welches den wissenschaftlichen Beweis erbringen sollte, dass Cannabis zu gefährlich ist, um es legal zu lassen, enthält u. a. folgenden Inhalt: „Die herrschende Rasse und die aufgeklärtesten Länder sind alkoholisch, derweil die Länder und Nationen, die Hanf und Opium verfallen sind, [...] sowohl geistig, als auch physisch zugrunde gegangen sind“. Der Cannabisprohibition liegt also auch und nicht zuletzt eine zutiefst rassistische Ideologie zugrunde, die davon ausgeht, dass die „Herrenmenschen“ Alkohol als Genussmittel konsumieren und die

sogenannten „Untermenschen“ dem Cannabis und anderen Drogen verfallen sind. In der heutigen Rhetorik findet sich dieses Argument in der Aussage wieder, dass in Deutschland allein Alkohol kulturell verankert sei und Cannabis in Deutschland schlicht keine soziokulturelle Verankerung hätte.

Eine Abschrift anbei

Volker Gerloff  
Rechtsanwalt